

Vernehmlassungsbericht vom 4. Juli 2022

Änderung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds (Plakatierung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **7.4-2**
 Aufgehoben: –

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|--|-----------------------------|---|
| Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds | | | |
| <i>Der Einwohnerrat Aarau</i> <i>beschliesst:</i> | | | |
| I. | | | |
| Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert: | | | |
| <p>§ 2a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Plakate) auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung zulässig, wenn die kantonalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die zeitlichen Vorgaben für das baubewilligungsfreie Aufhängen und Aufstellen eingehalten werden.</p> | <p>FDP.Die Liberalen Aarau Die FDP.Die Liberalen Aarau begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Plakatier-Reglements, welches sich auf die kantonalen Vorgaben stützt und nur die Ausnahmen regelt.</p> | - | Keine Anpassungen in Abs. 1. |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|--|---|--|
| | <p>Pro Aarau Stimmt dem Vorschlag zu und ist der Ansicht, dass der administrative Aufwand viel zu gross wäre, wenn jedes Mal eine Bewilligung pro Plakatierungsstandort eingeholt werden müsste.</p> <p>Grünliberale Partei Aarau Stimmt dem Vorschlag zu.</p> <p>Grüne Aarau/Thomas Waldmeier Die Grüne Aarau stimmt dem Vorschlag zu, mit der Bemerkung, dass das diesbezügliche kantonale Merkblatt angehängt oder verlinkt werden soll. Dies wird damit begründet, dass das Merkblatt mit Piktogrammen zu erlaubten Plakatstandorten in Aarau zu wenig beachtet wird, was die Verkehrssicherheit gefährdet.</p> | <p>-</p> <p>-</p> <p>Ein Hinweis auf das kantonale Merkblatt erscheint auch dem Stadtrat sinnvoll. Im Reglement wird daher eine entsprechende Hinweisfussnote ergänzt auf 4-temporaere-plakate-2021.pdf (ag.ch). Diese Hinweisfussnote (auf das jeweils aktuelle Merkblatt des Kantons) bedarf keiner Genehmigung durch den Einwohnerrat, da sie lediglich Informations- und keinen Regelungscharakter hat.</p> | <p>Einfügen einer Hinweisfussnote in Abs.°1.</p> |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|--|--|
| | <p>Weiter wird beantragt, dass die zeitlichen Vorgaben im nachfolgenden Sinn leicht zu verschärfen sind: "Das baubewilligungsfreie Aufhängen ist maximal 8 Wochen vor den Wahlen/Abstimmungen gestattet, wobei der Stichzeitpunkt auf Sonntag, 08.00 Uhr festgelegt ist". Da das Plakattieren ab Mitternacht (Sonntag, 00:00 Uhr) gestattet ist, plakatieren einige Parteien bereits am Vorabend. Im Interesse der Fairness gegenüber den anderen Parteien wird es als angemessen betrachtet, dass dieser Zeitpunkt a) im Reglement zu nennen und b) leicht zu "verschärfen" ist. Die Gemeinde Spreitenbach kenne bereits eine solche Verschärfung.</p> <p>Thomas Waldmeier stimmt dem Vorschlag mit der Ergänzung zu, dass "die zeitlichen Vorgaben" gestrichen werden und dafür in § 2a ein neuer Absatz hinzugefügt werden soll: "Dabei sind die zeitlichen kantonalen Vorgaben einzuhalten, wobei in Aarau am entsprechenden Datum (Sonntag) frühestens um 10:00 Uhr mit dem baubewilligungsfreien Aufhängen und Aufstellen begonnen werden darf." Er begründet dies damit, dass es sich bei der kantonalen zeitlichen Vorgabe nur um ein Datum handelt, aber keine Uhrzeit, da es vorkommt, dass jeweils um Mitternacht am besagtem Datum begonnen wird, zu plakatieren.</p> | <p>Für Kantonsstrassen gelten die kantonalen baurechtlichen Vorschriften (vgl. § 81 Abs. 1 BauG; § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 StrG, § 49 BauV). Hiervon kann der Stadtrat von vornherein nicht abweichen. § 49 BauV, welche die zeitlichen Vorgaben setzt, gilt in baurechtlicher Hinsicht aber auch für Gemeindestrassen. Zwar stünde es dem Stadtrat grundsätzlich offen, über das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds für Gemeindestrassen eine Verschärfung (08.00 Uhr statt 0.00 Uhr) einzuführen. Eine unterschiedliche Handhabung in Bezug auf Kantons- und Gemeindestrassen auf dem gleichen Gemeindegebiet macht aber keinen Sinn und würde zudem einen unverhältnismässigen Kontrollaufwand verursachen. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Plakatierung bereits am Vorabend unzulässig ist. Die beantragte Änderung ist daher abzulehnen.</p> | |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|---|---|---|
| <p>² Nicht zulässig ist das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten</p> <p>a) entlang der Rathausgasse, dem Adelbändli, der Metzgergasse, dem Stadthöfli, dem Zollrain (südlich ab Einmündung Halden), der Pelzgasse, der Milchgasse, der Kronengasse, der Kirchgasse, der Laurentorgasse, dem Mühlegässli, den Storchengässli, dem Ochsen-gässli, dem Färbergässli, Zwischen den Toren, dem Schlossplatz, dem Graben, der Igelweid, der Hinteren Vorstadt sowie auf dem Färberplatz und im Kasinopark;</p> | <p>SVP Aarau-Rohr Stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die SVP Aarau-Rohr erachtet die kantonalen Vorgaben als zweckdienlich und ausreichend. Demnach gebe es in der Stadt Aarau keinen Handlungsbedarf für abweichende kommunale Regelungen.</p> <p>Grünliberale Partei Aarau/Pro Aarau § 2a sei zu ergänzen mit "Halde" und "Golattenmattgasse/Spittelgarten". Aus Sicht der GLP müssen konsequenterweise dieser Bereiche der Altstadt auch von der Plakatierung ausgeschlossen werden, da nicht ersichtlich ist, warum bspw. die Halde anders als die Kirchgasse zu beurteilen ist</p> | <p>Gemäss dem städtischen Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds gilt der Grundsatz, dass jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, nur mit einer Bewilligung zulässig ist (§ 2 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds i.V.m § 103 Abs. 1 BauG). Daraus folgt, dass das Plakatieren ohne eine Genehmigung grundsätzlich nicht erlaubt ist, da jede Plakatierung als gesteigerter Gemeingebrauch einzustufen ist. Es ist daher sinnvoll und gefordert, kommunale Regelungen zu erlassen, die eine Ausnahme von dieser Bewilligungspflicht für Wahl- und Abstimmungsplakate vorsehen.</p> <p>Es erscheint dem Stadtrat tatsächlich sinnvoll, dass wie vorgeschlagen auch im Bereich Halde/Golattenmattgasse/Spittelgarten aufgrund der engen Verhältnisse in diesem Bereich der Altstadt keine Plakate angebracht werden sollten.</p> | <p>Geänderter Abs. 2 lit. a:</p> |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|--|---|--|
| | <p>Pro Aarau ist der Meinung, dass der Haldenring ebenfalls als Teil der Altstadt angesehen wird und ebenso kleinräumig ist wie z.B. die Rathausgasse.</p> <p>Die GLP erachtet weiter als irritierend, dass zwar an der Igelweid politische Standaktionen möglich sind, aber die Plakatierung verboten wird. Zudem stellt die GLP die Frage, wieso der Kasinopark nicht genutzt werden darf, ob dies an der übergeordneten Gesetzgebung des Kantons liege. Der Kasinopark bzw. die Plakatierung darin wurde von GLP bis anhin nicht als störend empfunden.</p> <p>FDP.Die Liberalen Aarau Die FDP stimmt dem Vorschlag teilweise zu und weist darauf hin, dass das Verbot für das Aufhängen von Plakaten in der Altstadt sinnvoll ist, weil es dort keine Kandelaber gibt. Von dieser Regelung soll aber den Graben ausgenommen sein, da dieser auch als normale Strasse befahrbar ist.</p> | <p>Für politische Standaktionen an der Igelweid wird eine Bewilligung für einen begrenzten Zeitraum an begrenzten Orten erteilt, wobei es sich – im Gegensatz zur Plakatierung - um einzelne Tage oder sogar einzelne Stunden handeln kann.</p> <p>Zur Frage betr. Kasinopark vgl. nachfolgende Ausführungen im Zusammenhang mit dem Graben.</p> <p>Die Altstadt und die Innenstadt allgemein inkl. Einkaufsfussgängerzone in der Igelweid und der Hinteren Vorstadt sind kleinräumig und voller verschiedenster Nutzungen. In diesem Raum wirken Wahlplakate regelmässig als Hindernis. Zudem werden in Strassennähe die kantonalen Platzierungs- und Abstandsvorschriften an vielen Orten nicht eingehalten oder können gar nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für den Graben und den Kasinopark, weshalb diese von der Plakatierung ausgenommen bleiben sollen.</p> | <p>a) entlang der Rathausgasse, dem Adelbändli, der Metzgergasse, dem Stadthöfli, dem Zollrain (südlich ab Einmündung Halden), der Pelzgasse, der Milchgasse, der Kronengasse, der Kirchgasse, <u>der Halden, der Golattentmattgasse (inkl. dem Spittelgarten)</u>, der Laurenzentorgasse, dem Mühlegässli, den Storchengässli, dem Ochsenegässli, dem Färbergässli, Zwischen den Toren, dem Schlossplatz, dem Graben, der Igelweid, der Hinteren Vorstadt sowie auf dem Färberplatz- und im Kasinopark;</p> |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|--|--|---|
| b) an Bäumen; | <p>SVP Aarau-Rohr Stimmt dem Vorschlag nicht zu. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, erachtet die SVP Aarau-Rohr die kantonalen Vorgaben als zweckdienlich und ausreichend. Strengere kommunale Vorschriften werden abgelehnt.</p> <p>Grünliberale Partei Aarau Stimmt dem Vorschlag zu. Ergänzend beantragt die GLP, dass dieses Verbot für Bäume auf dem gesamten Stadtgebiet gelten soll.</p> | <p>Gestützt auf das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds bedarf jede Plakatierung als sog. gesteigerter Gemeingebrauch eine Bewilligung. Inwieweit die Plakatierung auf kommunalem öffentlichem Grund zulässig ist, hat somit die Stadt selber zu regeln. Ziel ist, dass mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds die kantonalen Rahmenvorgaben auf den gesamten öffentlichen städtischen Raum ausgedehnt werden. Andererseits soll klargestellt werden, dass bei Missständen oder rechtswidrigen Ereignissen interveniert werden muss.</p> <p>Diese Bestimmung gilt unabhängig von § 2a lit. a (neu). Es betrifft Bäume auf dem gesamten Stadtgebiet. Gemäss §40 BauG treffen die Gemeinden Massnahmen im Sinnes des Natur-, Heimat- und Ortsbildschutzes. Denn die Nutzung von Bäumen für das Aufhängen von Plakaten kann den Pflanzen Schaden zufügen.</p> | Keine Anpassungen in Abs. 2 lit. b. |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|--|--|---|
| <p>c) wenn diese einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen.</p> | <p>FDP.Die Liberalen Aarau Stimmt dem Vorschlag zu, wobei sich die Frage stellt, ob der Begriff nicht weiter gefasst werden sollte, um Spitzfindigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden (Pro Aarau und Grüne Aarau) stimmen dem Vorschlag ebenfalls zu. Begründet wird dies mit dem Schutz der Pflanzen und der Vermeidung von Schäden an den Bäumen.</p> <p>SVP Aarau-Rohr Stimmt dem Vorschlag nicht zu, da sie auch hier die kantonalen Vorschriften als ausreichend erachten.</p> <p>FDP.Die Liberalen Aarau/Pro Aarau Beide stimmen dem Vorschlag zu. Die FDP begrüsst die Beschränkung auf das Verbot von rechtswidrigen Inhalten. Die FDP führt aus, dass eine weitergehende Regelung zur Folge hätte, dass die zuständige Behörde stets über einen Ermessensspielraum verfügen würde.</p> | <p>Der Begriff "Baum" hat laut Duden folgende Bedeutung: "Holzgewächs mit festem Stamm, aus dem Äste wachsen, die sich in Laub oder Nadeln tragende Zweige teilen". Die Begriffsbestimmung ist damit bereits sehr weit gefasst.</p> <p>Auf kantonaler Ebene gibt es keine Plakatierungs-Vorschriften für Bäume, weshalb kommunale Bestimmungen erforderlich sind, um eine nachhaltige Schädigung der Bäume zu verhindern.</p> <p>-</p> | <p>Keine Anpassungen in Abs. 2 lit. c.</p> |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|--|---|
| | <p>Grünliberale Partei Aarau Stimmt dem Vorschlag zu. Sie weist darauf hin, dass die Erläuterungen um die zuständigen Stellen zu ergänzen sind. Zudem stelle sich die Frage, wie rasch der Stadtrat entscheiden kann/will. Plakate werden in der Regel max. 8 Wochen aufgehängt, und es nütze wenig, wenn rechtswidrige Plakate erst nach 7 Wochen entfernt werden. Für die GLP stellt sich auch die Frage, ob die Kosten, die für das Entfernen rechtswidriger Plakate anfallen, an die Verursachenden und Verursacher weiterverrechnet werden können.</p> <p>SVP Aarau-Rohr Stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die SVP ist der Ansicht, dass bereits eidgenössische Normen existieren, welche derartige Vorstösse bestens regeln.</p> | <p>Die Verantwortung für den rechtskonformen Vollzug obliegt dem Stadtrat. Die für den Vollzug zuständigen Stellen sind im Wesentlichen das Stadtbauamt und die Stadtpolizei. Die Erläuterungen werden diesbezüglich ergänzt. Die Polizei kann auch Sofortmassnahmen ergreifen (§ 37 Abs. 1 PolVO). Auf die Rechtskraft einer Verfügung des Stadtrates muss nicht abgewartet werden. Möglich ist auch eine Ordnungsbusse durch die Stadtpolizei gestützt auf § 12 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 9 PolVO. Für eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands können dem Verursacher Kosten auferlegt werden (Verursacherprinzip, vgl. § 17 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds).</p> <p>Was unter dem Begriff "rechtswidriger Inhalt" zu verstehen ist, kann sich sowohl aus Bundes- wie auch aus kantonalem und kommunalem Recht ergeben. Es muss zum Zweck des Vollzugs aber klar geregelt sein, dass jedwelter rechtswidriger Inhalt als nicht erlaubte Nutzung gilt.</p> | |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|--|---|
| <p>³ Der Stadtrat kann das Aufhängen oder das Aufstellen von Plakaten weiter einschränken, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> | <p>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau/ FDP.Die Liberalen Aarau Beide Parteien stimmen dem Vorschlag zu. Pro Aarau ist der Meinung, dass der Stadtrat selber über zusätzliche Einschränkungen entscheiden soll. Die GLP ist ebenfalls der Ansicht, dass ein anderes Gremium nicht innerhalb der benötigten Zeit reagieren könnte.</p> <p>Grüne Aarau/Thomas Waldmeier Die Grünen Aarau ist der Auffassung, dass entweder weitere Erläuterungen erforderlich sind oder der Absatz gestrichen werden sollte. Die Grünen können sich keinen solchen Fall ("überwiegende öffentliche Interessen") vorstellen, wobei auch in der Erläuterung keine Beispiele genannt sind. Thomas Waldmeier ist der Ansicht, dass dieser Abs. 3 (neu) wegen seiner zu vagen Formulierung zu streichen ist.</p> <p>SVP Aarau-Rohr Stimmt dem Vorschlag nicht zu. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, erachtet die SVP Aarau-Rohr die nationalen bzw. kantonale Vorschriften als ausreichend und lehnt strengere kommunale Regelungen ab.</p> | <p>-</p> <p>Mit dieser Bestimmung sollen zukünftige, heute noch nicht bestimmte Fälle abgedeckt sein, in welchen sich eine Einschränkung als notwendig erweist. Der Begriff des "überwiegenden öffentlichen Interesses" ist dabei ein gängiger, unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall einer Verhältnismässigkeitsprüfung standhalten muss. Die Hürde für die Prüfung der Verhältnismässigkeit ist hoch und muss im Einzelnen geprüft werden.</p> <p>Siehe Ausführungen bereits oben; keine weiteren Bemerkungen.</p> | <p>Keine Anpassungen in Abs. 3.</p> |

| Entwurf vom 14. Februar 2022 (Vernehmlassungsvorlage) | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| II. | | | |
| <i>Keine Fremdänderungen.</i> | | | |
| III. | | | |
| <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | | | |
| IV. | | | |
| Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. | | | |
| <p>Aarau, xx.xx.2022</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Protokollführer Stefan Berner</p> <p>Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx</p> | | | |

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: FDP.Die Liberalen Aarau, Pro Aarau, Grüne Aarau, SVP Aarau-Rohr, Grünliberale Partei Aarau und Thomas Waldmeier.

Allgemeine Bemerkungen SVP Aarau-Rohr

Die SVP Aarau-Rohr ist der Ansicht, dass auf eine Änderung des Reglements gänzlich zu verzichten ist. Eine Anpassung wird nicht als erforderlich erachtet, da es seit der Überweisung des Postulats von Ivica Petrusic im März 2010 nie einen Regelungsbedarf für eine Plakatverordnung ergeben hat.

Stellungnahme des Stadtrats zu den Allgemeinen Bemerkungen von SVP Aarau-Rohr

Gemäss aktueller Regelung zur Nutzung des öffentlichen Grunds gilt der Grundsatz, dass jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, nur mit einer Bewilligung zulässig ist (§ 2 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds i.V.m § 103 Abs. 1 BauG). Daraus folgt, dass das Plakatieren ohne eine Bewilligung nicht erlaubt ist. Es ergibt daher Sinn bzw. ist gefordert, kommunale Regelungen zu erlassen, die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Wahl- und Abstimmungsplakate vorsehen.

Allgemeine Bemerkungen Pro Aarau

Pro Aarau bemerkt, dass die Plakate gut befestigt werden sollen. Ausserdem wird erläutert, dass die Plakate nicht schon bei kleinen Windstössen oder Nässe zu Boden fallen und den Verkehr sowie die Passantinnen und Passanten stören sollen (Littering, Abfall).

Stellungnahme des Stadtrats zu den Allgemeinen Bemerkungen von Pro Aarau

Es ist zu begrüssen, dass die Plakate gut und sorgfältig befestigt werden müssen. Wenn die Bestimmungen des Reglements und die kantonalen Vorschriften im Allgemeinen nicht eingehalten werden, hat dies eine Kontrolle bzw. Überprüfung zur Folge.

Allgemeine Bemerkungen Grünliberale Partei Aarau

Die Grünliberale Partei Aarau ist der Ansicht, dass die Stadt nach Inkrafttreten der Reglementsänderung eine Karte (z.B. im GIS) erstellen solle, die genau zeigt, wo überall das Plakatieren verboten ist. Dabei ist nicht nur der Perimeter in und rund um die Altstadt gemeint, sondern auch die Abstände zu Kreuzungen etc. Die GLP argumentiert, dass dies beim Plakatieren enorm helfen würde, sich an die gesetzlichen Regelungen zu halten und wohl auch den Ärger bei den Bürgerinnen und Bürgern über "illegale" Plakate reduzieren würde.

Stellungnahme des Stadtrats zu den Allgemeinen Bemerkungen von GLP

Das Merkblatt "Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. April 2021 ist ausreichend verständlich. An den entsprechenden Standorten ist das Plakatieren verboten und die vorgeschriebenen Abstände müssen eingehalten werden. Grundsätzlich liegt es in der Eigenverantwortung jeder Partei, sich an die bestehenden Plakatierungsvorschriften zu halten. Die Erstellung einer entsprechenden Karte mit den jeweiligen Strassenzügen könnte aus Sicht des Stadtrats in Betracht gezogen werden. Es ist jedoch fraglich, ob der Aufwand für die detaillierte Umsetzung (Abstände zu allen Kreuzungen auf Stadtgebiet) verhältnismässig ist. Der Stadtrat wird dieses Anliegen, das ausserhalb der eigentlichen Reglementsänderung liegt, aber vertieft prüfen.